

Justiz- und Polizeidepartement

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de la République de Berne**

Band (Jahr): **- (1844)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

III.

Justiz- und Polizeidepartement.

Justizsection.

Die Justizsection hat theils allein, theils vereint mit der Polizeisection als Justizdepartement folgende Geschäfte behandelt:

I. Gegenstände von mehr oder weniger gesetzgeberischer Art und Natur.

Deren sind anzuführen:

1) Das Gesetz, betreffend das Recursrecht des Staates in Polizeistraffällen, von dem Departemente schon 1843 vorgeberathen, aber vom Großen Rathe erst unter'm 1. März 1844 angenommen.

2) Vortrag über die von den Untergerichten des Amtsbezirkes Wangen angeregte Aufhebung des Sag. 545 (Vorrecht des jüngsten Sohnes). Entgegen dem Antrage des Departements beschloß der Regierungsrath, dem Großen Rathe die Aufhebung jener Sagung zu empfehlen: als jedoch der Gegenstand unter Vorlegung eines Project-Aufhebungsdecretes zum zweiten Male zur Berathung vor den Regierungsrath gelangte, wurde die Berathung zu verschieben beschlossen, und der Vortrag nebst den Beilagen dem Departemente wieder zurückgeschickt.

3) Das Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter des neuen Cantonstheils vom 3. Jänner, betreffend die Versiegelung der Verlassenschaften.

4) Das durch die Reclamationen der Amtsschreiber veranlaßte Kreis Schreiben vom 12. Jänner, wodurch in Revision desjenigen vom 11. Jänner 1843 die bei der Stipulation und Eintheilung von Doppelverträgen, der Löschungen und der Zufertigungen nach Maßgabe der Satz. 437 und 438 zu beziehenden Gebühren, worüber der gegenwärtige Tarif entweder keine Bestimmungen enthält oder verschieden angewendet worden war, bestimmt und festgesetzt worden sind.

5) Das Kreis Schreiben vom 7. October, betreffend die Vertretung der Amtsgerichtsschreiber durch Angestellte, die nicht Notarien sind.

6) Das Kreis Schreiben vom 23. December, wodurch den Regierungsstatthaltern der Jurabezirke, in welchen bisher bei der Verhandlung der Polizeistrafffälle ein unrichtiges und ungleichförmiges Verfahren befolgt worden war, die daherigen Gesetze in Erinnerung gebracht worden sind.

7) Das Decret, betreffend die Anerkennung der Privatblindenanstalt als moralische Person.

8) Bei Anlaß der Behandlung der Organisation der Centralpolizei, worüber ein umfassender Entwurf der Polizeisection vorlag, wurde vom Regierungsrathe dem Gesamtdepartemente die Begutachtung einiger Vorfragen aufgegeben, ob nämlich der Centralpolizeidirector in Zukunft aus der Mitte des Regierungsrathes oder der Polizeisection zu erwählen und dem Landjägerscorps wieder ein besonderer Chef vorzusetzen sei, über welche beide Fragen hierauf das Departement ein Gutachten in zwei Meinungen eingereicht hat.

II. Staatsverträge gelangten zur Begutachtung vor die Justizsection bloß der Freizügigkeitsvertrag mit dem Königreiche Portugall. Entgegen dem Antrage der Justizsection wurde beschloffen, diesem Vertrage, als für die hiesigen Cantonsbürger zu wenig Garantie enthaltend, die Sanction nicht zu ertheilen.

III. Administrativprocessse wurden von der Justiz-
section begutachtet 28. Dieselben betrafen:

Burgernutzungen im Allgemeinen	3
Bau- und Brennholz	6
Ehesteuer	2
Bürgerrecht	2
Zell	2
Bausache	1
Heimathschein-Depositen	1
Einzug- und Hinterfählgeld	1
Gemeindsmarch	1
Vogtsrechnungsrevision	1
Vormundschafts Sache	1
Gemeindsrechnungssache	1
Incidentalfragen verschiedener Art	6

28

IV. Eigentliche Justizverwaltung.

1) Beschwerden aller Art.

Diese beliefen sich im Jahre 1844 auf 121, während ihre Zahl 1843 auf 185 und 1842 sogar auf 207 angestiegen war.

Dieselben waren gerichtet:

gegen Regierungsstatthalter und Amtsverweser	20
= Amtsgerichte	4
= Gerichtspräsidenten u. deren Stellvertreter	43
= Friedensrichter und deren Suppleanten	23
= Untergerichte	9
= Gemeinds- und Vormundschaftsbehörden	14
= den Regierungsrath	1
= Amtsgerichtschreiber	1
= Amtschreiber	1
= Stadipolizeidirector von Bern	2
= Untersuchungsrichter von Bern	1

Uebertrag 119

Uebertrag	119
gegen die Oberwaisenkammer von Bern . . .	1
= die Obermoderationscommission . . .	1
	121

Ueber die Frage, ob auf erhobene Beschwerde wegen Preßvergehen amtliche Untersuchung einzuleiten sei, hatte die Justizsection in sechs Fällen dem Regierungsrathe Bericht zu erstatten.

2) Ueber die Frage, ob eine angehobene Voruntersuchung fortzusetzen und ob Hauptuntersuchung anzuheben sei, hatte die Justizsection in 117 Fällen Weisung zu ertheilen. Wurde die Untersuchung fallen gelassen, so sprach die Justizsection nebst der Ehrenerklärung dem Betreffenden in der Regel für die ausgestandene Haft auch eine Entschädigung zu, den Fall ausgenommen, wo derselbe durch sein Benehmen die Untersuchung selbst veranlaßt hatte, in welchem Falle in analoger Anwendung des §. 25 des Gesetzes über den Beweis in Strafsachen keine Entschädigung anerkannt wurde.

Die indicirten Verbrechen und Vergehen qualifiziren sich folgendermaßen:

Diebstahl	19
Brandstiftung	19
Entwendung	12
Fälschung	4
Ablegung falschen Handgelübdes	2
Mißhandlung	7
Ausgeben falschen Geldes	3
Betrug	17
Scheltung, Drohung, Ehrverletzung	3
Niederkunft unter verdächtigen Umständen	3
Unzucht, Nothzüchtigung	3
Unterschlagung	4

	Uebertrag	96
Plötzliche Todesfälle		5
Verschiedene einzelne Verbrechen und Vergehen		16
		<hr/>
		117

Geldstagsprotokolle dann sind der Justizsection von den Richterämtern 43 eingesandt worden, nach deren Prüfung wegen Verdachts von betrügerischem oder muthwilligem Geldstage wider 36 Geldstager amtliche Untersuchung angeordnet wurde.

Eine übersichtliche Vergleichung der im Jahre 1844 vollführten und aufgehobenen Geldstage mit denjenigen vom Jahre 1843 gewährt folgendes Ergebnis:

Amtsbezirke.	1843.		1844.	
	Vollführte.	Aufgehobene.	Vollführte.	Aufgehobene.
Narberg . . .	10	1	11	—
Narwangen . .	33	4	29	1
Bern	94	11	115	11
Biel	16	7	9	—
Büren	7	—	9	1
Burgdorf . . .	13	1	24	3
Erlach	12	—	5	—
Fraubrunnen .	2	—	13	—
Frutigen . . .	17	3	15	4
Interlaken . .	23	2	14	5
Konolfingen . .	12	1	25	1
Laupen	7	—	12	—
Nidau	12	2	10	2
Oberhasle . . .	20	3	10	2
Saanen	3	—	1	—
Schwarzenburg .	2	1	6	—
Sestigen	13	2	18	—
Signau	16	—	15	2
Obersimmenthal	4	3	18	—
Niedersimmenthal	12	—	15	1
Thun	30	3	33	5
Trachselwald .	17	3	22	3
Wangen	24	2	22	4
	399	49	451	45

3) Ansehend das Vormundschaftswesen, so sind die hierauf bezüglichen Beschlüsse, insoweit sie Beschwerden wider Regierungsstatthalter oder Vormundschaftsbehörden oder die von den erstern ausgesprochenen Passationen betreffen, oben unter der Rubrik „Beschwerden“ begriffen. Gesuche um Revision von Bogtsrechnungen wurden drei begutachtet. Wegen säumiger Rechnungslegung oder Nichtablieferung

der Vogtsrestanzen wurde wider 17 Bögte oder Beistände das gesetzliche Executionsverfahren beantragt. Wiederholt mußte sich sowohl bei diesen als andern Anlässen die Justizsection überzeugen, daß die gesetzliche Vorschrift, wonach ohne Unterschied auf die Größe des Pupillarvermögens alle zwei Jahre Rechnung gelegt werden soll, an vielen Orten noch nicht durchgreifend befolgt und gehandhabt wird. Den amtlichen Berichten entnehmen wir über die Verwaltung dieses wichtigen Administrationszweiges Folgendes :

Harberg bemerkt: das Vormundschaftswesen werde im Ganzen mit wenig Unterschied im Vergleich zu frühern Jahren gehandhabt: es würde mit der Rechnungslegung noch beförderlicher gehen, wann einzelne Gemeindschreiberstellen besser besetzt wären. Er hat 141 Vogts- und Beistandsrechnungen im Jahre 1844 passirt, es seien nicht viele mehr ausstehend. Biel findet den Zustand des Vormundschaftswesens im Vergleich gegen frühere Jahre befriedigender: lobenswerth hierin die Gemeinde von Biel, nicht so die von Bözingen: auf 188 Bevormundete wurden 63 Vogts- und Beistandsrechnungen passirt. Büren zeigt 94 passirte Vogts- und Beistandsrechnungen an, eine beträchtliche Zahl noch ausstehend, besonders weil es an einzelnen Orten an fähigen Leuten zu Abfassung der Rechnungen fehle, daher er (was natürlich sehr zeitraubend) mit Passationen und mit Abfassung derselben durch sein Secretariat nachhelfen mußte. Die Rechnungslegung glaubt er nicht alle zwei Jahre erhältlich, auch nur bei bedenklicher Vermögensverminderung, worüber er sorgfältig wachen wird, nothwendig. Burgdorf führt an, die sämtlichen Vogtsrödel, seit vielen Jahren und schon von der Restaurationszeit her in einem höchst vernachlässigten unvollständigen Zustande, seien jetzt beendigt, viele selbst seit 10 Jahren ausstehende Rechnungen eingefordert und passirt, im Ganzen 259 Vogts- und Beistandsrechnungen passirt, am Ende des Jahres keine mehr vorliegend. Das Pupillarvermögen beträgt über eine

Million. Courtelary erwähnt bloß, die Vormundschaftsbehörden seien nicht überall gleich thätig, doch keine Unordnung. Delsberg findet das Vormundschaftswesen seit der Emancipation der Frauen viel erleichtert; zwei Rechnungen sind passirt worden. Erlach sieht auch, wenn auch minder als früher, große Laubheit bei einzelnen Gemeinden und Vormündern: er wünschte Emancipation der Frauen wie im Jura. Passirt wurden 95 Vogts- und Beistandsrechnungen, ausstehend im Ganzen 428, keine aber beim Beamten rückständig, von dem auch die Betreffenden wegen der Ausstände ernstlich gemahnt worden. Fraubrunnen verzeigt 146 passirte Vormundschaftsrechnungen, 129 noch rückständige. Freibergen hat 13 Rechnungen passirt, keine rückständig; findet überhaupt die Vormundschaftsbehörden hierin nicht wachsam genug, weshalb er auch an sie ein Circular erlassen hat. Frutigen findet, das Vormundschaftswesen gehe immer mehr einen geordneten Gang, hat 181 Vogts- und Beistandsrechnungen passirt. Interlaken bemerkt, es bestehen ungefähr 1900 Vormundschaften, deren Vermögen aber hiezu in keinem Verhältnisse stehe. Dem Institut der Waisenvögte, das hier doch so sehr am Orte sein würde, sei man abgeneigt; er werde jedoch in seinen Bemühungen hiefür ungeachtet der bis dahin mißlungenen Versuche fortfahren. Die Rechnungslegung sei etwas besser geworden, aber bei der ungeheuern Menge von Rechnungen bei noch so kleinem Vermögen Strenge nicht möglich: man könne hier nur allmählig gegen Unkenntniß, Nachlässigkeit, zum Theil gegen übeln Willen ankämpfen, auch seien bisweilen Gebäude von Bevormundeten zu affecuriren unterlassen worden. Aufhebung des Statutarrechts wäre hier dringend zu wünschen. Ronolfingen hat 595 Vogts- und Beistandsrechnungen passirt, am Ende des Jahres keine rückständig. Laufen hat 4 Vogtsrechnungen passirt, findet im Vormundschaftswesen seit einigen Jahren Laubigkeit, die Vögte zur Rechnungslegung nicht gehörig angehalten. Laupen:

das Vormundschaftswesen gehe so ziemlich seinen geregelten Gang; von 446 Bevormundeten sind die Rechnungen für 203 Personen passirt worden, die Ablage von 80 Rechnungen noch ausstehend; beim Beamten keine Rechnung rückständig. Neuenstadt hat 80 Vormundschaftsrechnungen und Berichte passirt. Nidau hat 129 Vogts- und Beistandsrechnungen passirt; er wünschte das Gesetz über Aufhebung der Geschlechtsbeistandschaften auch für den alten Canton in Anwendung und hat schon im vorigen Jahre den Uebelstand der Liberationen gerügt, welche Verbeiständete oder Bevogtete Minderjährige den Vögten oder Beiständen geben und das Vermögen ohne Rechnungsablage übernehmen. Oberhasle hat 157 Vogtsrechnungen passirt und wiederholt den frühern Wunsch für Vereinfachung dieses Verwaltungszweiges. Pruntrut meldet, daß 43 Vormundschaftsrechnungen passirt worden, 14 seien zurückgeblieben. Saanen: durch das Statutarrecht unzählige viele Vormundschaften; er hofft, die Schwierigkeiten gegen dessen Aufhebung bald beseitigt zu sehen. Bei so geringem Vermögen verlangte er die Rechnung nur nach 6 Jahren oder wo es nicht gut zu gehen schien, aber auch bei solcher Nachsicht zuweilen noch Nachlässigkeit, bis auf ernsteres Einschreiten Besserung erfolgte. Waisenvögte wären zwar, da sie gewöhnlich in zwei Jahren Rechnung legen, nicht wohlfeiler, aber wegen besserer Auswahl für Vögte und daheriger besserer Verwaltung doch wünschenswerth; es giebt so kleine Vermögen, daß die Verwaltungskosten mehr als den Ertrag verschlingen; rath daher, die Vermögen unter Fr. 50 in die Ersparnißcassa zu legen ohne weitere Vormundschaft außer der Aufsicht über diese Summe. Bei Familienvogteien gerieth er in einen Kampf, dem er bald erlegen wäre, doch erlangte er endlich über ein Vermögen von Fr. 50,000 eine 18 Jahre umfassende Rechnung; noch besteht eine ungesetzliche Vormundschaft unter Verwandten, die aber wohl bald auf die gesetzliche Bahn kommen wird. Auch deutet er auf den

Mißbrauch, wo ledige Weibspersonen oder kinderlose Wittwen ihr Vermögen theilweise oder ganz an die vermuthlichen Erben abtreten. Es bestehen 632 Rechnungen, von welchen 411 zwei oder mehrere Jahre ausstehen; passirt wurden 174, beim Regierungsstatthalter keine rückständig. Schwarzenburg: das früher sehr vernachlässigte Vormundschaftswesen hat bedeutend gebessert; die Vögte wurden ernstlich angehalten, Rechnung zu legen und 1844 wurden 473 Rechnungen passirt, so daß beim Fortfahren auf gleicher Bahn die Rechnungen im künftigen Jahre so ziemlich nachgeholt sein werden. Sestigen widmet dem Vormundschaftswesen die gehörige Aufmerksamkeit; die Rechnungen erfolgen meist zu gehöriger Zeit, jedenfalls die Mahnungen nie ohne Erfolg; wenige Vormundschaften, die über Fr. 10,000 verwalten; 209 Vogts- und Beistandsrechnungen wurden passirt. Nieder-Simmenthal hat bei 827 Vogts- und Beistandschaften 84 Rechnungen passirt. Signau: das Vermögen unter Fr. 750 wird in der Regel durch Waisenvögte verwaltet; die Zahl der Vogts- und Beistandschaften beträgt 2688; passirte Rechnungen 305, einige dem Nachfolger übertragen; über zwei Jahre ausstehende Rechnungen meist nur bei Verbeiständeten zu Ersparung der Kosten. Thun: allmählig bessere Ordnung; es seien 267 Vogts- und Beistandsrechnungen passirt worden. Trachselwald: das Verzeichniß der Vogts- und Beistandschaften ist berichtigt worden. Durch beständiges Drängen sind die alten seit vielen Jahren rückständigen zum Theil erloschenen Rechnungen nachgeholt worden; die Klagen über Unordnung und Nachlässigkeit fanden sich meist ungegründet. Es bestehen im Ganzen 2010 Vormundschaften, passirt wurden 554, rückständig sind noch 240. Wangen sieht das Vormundschaftswesen im Allgemeinen ziemlich gut verwaltet, hat 474 Vogts- und Beistandsrechnungen; keine vollständig eingelangte ist im Rückstand.

Jahrgebungsgesuche wurden 54 behandelt, von denen bloß eines abgewiesen worden ist.

Verschollenheitserklärungen wurden auf Nachwerben der betreffenden Verwandten 41 ausgesprochen.

Gesuche um verwandtschaftliche Vormundschaft gelangte bloß eines zur Behandlung, das aber nicht empfohlen wurde.

4) Ehehindernißdispensationsgesuche wurden 16 vorberathen, von denen 15 in empfehlenden, eines hingegen in abweisendem Sinne vorgetragen worden sind.

Wart- und Trauerzeitnachlaßgesuche langten zwei ein, von denen eines abgewiesen und eines gewährt wurde.

5) Gesuche um Bestätigung von Legaten: 17 solche Gesuche langten ein, und in 12 Vorträgen hat die Justizsection ihr Gutachten an den Regierungsrath zu Händen des Großen Rathes abgegeben, wodurch 31 Legaten und Schenkungen die Genehmigung ertheilt worden.

6) Fristverlängerungen bei amtlichen Güterverzeichnissen: in drei Fällen, wo der gesetzliche Termin nicht ausreichte, hat die Justizsection über die dahierigen Gesuche drei empfehlende Vorträge an den Regierungsrath erstattet.

7) Gesuche um Vollziehungsbefehle für auswärtige Urtheile: solche Gesuche sind 7 eingelangt, und nachdem die betreffenden Schuldner einvernommen worden, hat die Justizsection 7 gewährende Vorträge erstattet.

8) Erbschaftsachen und Vermögensreclamationen: 21 Vorträge hat die Justizsection in dergleichen Angelegenheiten, womit die Regierung sich befaßte, erstattet.

9) Freiungsurkunden: ein einziger Fall aus dem Amtsbezirke Interlaken ist vorgekommen, worüber die Justizsection Vortrag zur Sanction erstattete.

10) Gesuche um Ueberlassung erbloser, nach dem Gesetze dem Staate angefallener Vermögen: aus

dem Amtsbezirke Laupen ist ein Fall vorgekommen, worüber die Justizsection in entsprechendem Sinne Vortrag erstattet hatte.

11) Ausschreibungen, Wahlvorschläge und Entlassungen: die Justizsection machte hierüber 17 Vorträge, nämlich:

für Ausschreibungen und Entlassungen	5
für Amts- und Amtsgerichtschreiber- u. Wahlen	12
	<hr/>
	17

12) Recursfragen: 5 solche Fragen sind nach Mitgabe des Gesetzes vom 1. Merz 1844 von den betreffenden Regierungstatthaltern eingelangt, indem sie den Recurs erklärten; die Justizsection erstattete hierüber 5 Vorträge, woraufhin der Regierungsrath in 3 Fällen den Recurs genehmigte und in 2 Fällen davon abstrahirte.

13) Entschädigungsreclamationen: 6 Reclamationen haben an den Staat aus verschiedenen Gründen Entschädigungsforderungen gestellt; auf die hierseitigen Vorträge wurde theils entsprochen, größern Theils aber abgewiesen.

14) Disciplinarverfügungen gegen Notarien. Auf dießseitige Anträge wurde gegen 3 Notarien die Zuckung ihrer Patente erkannt.

15) Abberufungen und Einstellungen. Auf hierseitige Anträge wurde ein Amtsgerichtschreiber und ein Friedensrichter abberufen und ein Unterweibel eingestellt.

16) Ernste Verweise an Beamte: solche wurden auf Anträge der Justizsection ertheilt: gegen zwei Gerichtspräsidenten, ein Secretariat und einen höhern Beamten.

17) Gesuche um Rückgabe entzogener Notarpatente: ein einziges Gesuch kam vor, welches von dem Bittsteller zum dritten Male gestellt und abermals abgewiesen wurde.

18) Notariatsaspiranten. An 30 Bewerber wurde der Access zum Notariatseramen ertheilt. Die Justizsection hat für 29 derselben Bericht über ihre bestandenen Prüfungen erstattet, von denen 26 als Notarien patentirt und 3 dagegen abgewiesen wurden.

19) Hiesige und auswärtige Vorladungen: in Schuld-, Paternitäts-, Erbrechts- und andern Streitigkeiten hat auf die betreffenden Gesuche die Justizsection 11 Vorträge an den Regierungsrath erstattet.

20) Gesuche um Ausstellung amtlicher Bescheinigungen: 5 solcher Gesuche zu diesem und jenem Rechtsbehelf sind eingelangt und auf die hierseitigen Anträge wurde die Staatskanzlei beauftragt, die gewünschten Erklärungen auszustellen.

21) Fertigungs- und Einschreibungsangelegenheiten: 6 Fälle hat die Justizsection vorberathen und dem Regierungsrathe ihre dahierigen Rapporte abgegeben.

22) Informationen über Leben oder Tod landsabwesender Personen: vermittelt Erstattung von Vorträgen hat die Justizsection in 2 Fällen die gewünschte Information besorgt.

23) Nachdem der Regierungsrath die Aufstellung eines Unterweibels für jeden Unterstatthalterbezirk im Jura erkennt hatte, wurde wider diese durchaus im Interesse des Publicums liegende Maßregel von dortigen Beamten remonstrirt. Auf den Antrag der Justizsection trat aber der Regierungsrath auf die Vorstellungen nicht ein, sondern beauftragte die Regierungsstatthalter der Jurabezirke mit der ungesäumten Vollziehung dieses Beschlusses.

24) Aufhebung von Statutarrechten. Das dahierige schon längere Zeit anhängige Begehren der Landschaft Saanen hatte die Justizsection, da die nachgesuchte Aufhebung nur eine theilweise sein sollte, Anstand genommen, dem

Großen Rathe zu empfehlen. Nachdem aber der Regierungsrath entgegen dieser Ansicht dem Begehren zu entsprechen beschlossen hatte, wurde von der Justizsection ein Project-Aufhebungsdecret entworfen, das aber die Sanction des Großen Rathes noch nicht erhalten hat.

25) Infolge Auftrags hat die Justizsection zwei Gutachten abgegeben in Betreff der Frage, ob die Gerichtspräsidenten bei Hauptuntersuchungen gegen Beamte und Militärpersonen der betreffenden Behörden Anzeige machen sollen; durch zwei unterm 2. October an alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten erlassene Kreis schreiben wurde diese Frage in bejahendem Sinne entschieden.

26) Außer diesen speciellen Vorträgen hat die Justizsection noch 89 Rappörte über einzelne Angelegenheiten von minderer Bedeutung erstattet.

27) Amtsnotarpatente. Auf geleistete Bürgschaft hat die Justizsection an 21 Notarien Amtsnotarpatente ertheilt und solche an die betreffenden Regierungsstatthalter versandt. Ueberdies haben, da vier Amtsnotarien ihren Wohnsitz in andere Amtsbezirke verlegt hatten, auf daheriges Ansuchen und gegen Einlage neuer Bürgschaftsscheine die Umschreibung ihrer Patente Statt gefunden. Durch Tod oder aus anderweitigen Gründen sind dagegen 9 Amtsnotarien abgegangen.

28) Französische und andere Significationen: 109 solche Significationen, welche vom Regierungsrathe der Justizsection überwiesen worden, hat dieselbe zu Besorgung der Insinuation versandt, und zwar weitaus die meisten an die Regierungsstatthalter im Jura, und hinwieder die daherigen Weibelsverrichtungszeugnisse mit 23 Missiven an die Staatskanzlei zur Weiterbeförderung übermittelt.

29) Untersuchungen von Amtssecretariaten: im Jahre 1843 haben die Untersuchungen der Amtssecretariate von Oberhasle, Schwarzenburg, Seftigen und Thun Statt

gefunden, und in Folge derselben hat die Justizsection im Jahre 1844 die von den Experten beantragten Weisungen, nachdem solche vorher dem Regierungsrathe zur Genehmigung vorgelegt worden, an die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten zur genauen Befolgung überlassen. Im Jahre 1844 dann sind die Amtssecretariate von Ronolfingen, Signau und Trachselwald untersucht worden, welche zu keinen namhaften Mängeln Anlaß gaben.

30) Stipulations-, Fertigungs-, Einschreibungs- und Pfandrechtslöschungssachen: in solchen Angelegenheiten hat die Justizsection 31 Missive erlassen, wodurch die dahierigen Einfragen von Amtschreibern, Amtsnotarien, Untergerichten und Privaten erledigt worden sind.

31) Justizrechnungssachen: außer der Passation der sämmtlichen Justizrechnungen für 1843 hat die Justizsection 29 Einfragen von Regierungsstatthaltern in Rechnungsangelegenheiten beantwortet.

32) Vermögens- und Erbschaftsangelegenheiten: solche Geschäfte hat die Justizsection, außer den bereits hievorerwähnten Fällen, mit 17 Missiven an hiesige und auswärtige Behörden besorgt.

33) Paternitätsachen: 10 Fälle sind vorgekommen, wo die Justizsection vermittelst Erlassung von Missiven an hiesige und auswärtige Amtsstellen Einvernahmen und Vorladungen oder Mittheilungen von amtsgerichtlichen Sprüchen besorgte.

34) Einvernahmen hiesiger Zeugen in auswärtigen Untersuchungen und auswärtigen Zeugen in hiesigen Untersuchungen: 4 Fälle sind eingetreten, wo die Justizsection den Gesuchen der hiesigen Amtsstellen und auswärtigen Behörden entsprechende Folge gegeben.

35) Einvernahme hiesiger Schuldner wegen verlangten Vollziehungsbefehlen für auswärtige

Urtheile und wegen Citationen: in 19 Fällen wurden die betreffenden Schuldner und Vorgeladenen über ihre allfälligen Weigerungsgründe auf Anordnung der Justizsection einvernommen.

36) Einfragen von Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten u. bei verschiedenen Angelegenheiten, über deren Behandlungsart Zweifel obwalteten: dergleichen hat die Justizsection 46 beantwortet.

Im Ganzen hielt die Justizsection theils allein, theils vereint mit der Polizeisection 57 Sitzungen.

Im Personale der Behörde fanden folgende Veränderungen statt: an die Stelle des Herrn Schultheissen Tscharner, welcher seine Erneuerungswahl als Präsident ausschlug, trat Herr Regierungsrath Leibundgut, und an des letztern Stelle als Vicepräsident des Departements, Herr Regierungsrath Steinhauer. Als neue ordentliche Mitglieder dann traten am Plage der im Laufe des Jahres entlassenen Herren Bille, Stettler und Müller ein, die Herren Bühlmann, Wenger und Matthys, und als Suppleanten Herr Regierungsrath Albrecht Jaggi, und als derselbe wegen anderweitiger Geschäftsüberhäufung nach einigen Monaten wieder austrat, Herr Regierungsrath von Tillier, ferner die Herren Fürsprecher Stämpfli und Hubler. Von diesen sind die Herren Regierungsrath von Tillier, Wenger und Matthys vom Regierungsrathe der Justizsection, die Herren Regierungsrath Steinhauer, Stämpfli und Hubler dagegen der Polizeisection zugetheilt worden.

Polizei section.

I. Berathung von Polizeigesetzen.

Verwendung der Bußen, welche in Unzuchtsfällen verhängt werden.

Bis dahin bestimmte die Ehegerichtsagung vom Jahre 1787 das Maß der Buße, welche in Unzuchtsfällen gerichtlich über die Fehlbaren verhängt wurde, und wies diese Bußen oder Straf gelder den Armen des Ortes zu, wo der Fehlbare heimathrechtlich war, so daß auch die der fehlbaren Mannsperson auferlegte Buße den Armen ihrer Heimathgemeinde zukam. Damals galt jedoch der Grundsatz, daß unehelich erzeugte Kinder dem geständigen oder gerichtlich ermittelten Vater zugesprochen wurden. In Betrachtung nun, daß seit her der Maternitätsgrundsatz in's Leben getreten ist, daß ferner durch Decret vom 18. November 1834 die Gemeinden durch Aufhebung der Sagung 199 des Civilgesetzbuches von der Last befreit wurden, statt der Väter unehelicher Kinder für derselben Verpflegung einzustehen, und daß somit keine Gründe mehr vorwalten, von derjenigen Buße, wozu der Vater eines unehelichen Kindes verfällt wird, der Gemeinde desselben alles zufließen zu lassen, fand sich die Polizei section bei einem gegebenen Anlasse bewogen, dem Regierungsrathe zu Händen des Großen Rathes den Entwurf eines Decrets vorzulegen, dessen Hauptbestimmung dahin ging, daß sämtliche Bußen, welche infolge der Erzeugung unehelicher Kinder gerichtlich ausgesprochen werden, von nun an ausschließlich dem Armengute der Gemeinde der fehlbaren Weibsperson zufallen sollen. Das daherige Decret wurde von Ihnen, Tit., am 1. März 1844 genehmigt, gleichzeitig aber wurden einige Zusätze erheblich erklärt, über welche die Polizei section ebenfalls ihr Gutachten eingereicht hat; das Ganze sieht nun der definitiven Erledigung entgegen.

II. Allgemeine Sicherheitspolizei.

A. Centralpolizeidirection.

Als Adjunct des Herrn Centralpolizeidirectors wurde gewählt Herr Franz Singeisen, von Biel, bisheriger Secretär der Centralpolizeidirection; an dessen Stelle dann als Secretär Herr Niklaus Hännli.

Die Leistungen dieser Stelle, deren Organisation durch das Gesetz vom 28. Juni 1832 im Allgemeinen geregelt ist, dehnten sich über folgende Fächer aus:

Paßpolizei.

Bisa zu Pässen und Wanderbüchern	11,880
Neue Pässe	1,050
Neue Wanderbücher	442
Ertheilte Aufenthaltsscheine	214

Hausier- und Marktpolizei.

Patente aller Art	1,678
Marktattestate	159

Verfügungen nach allgemeiner Vorschrift.

Arrestanten	766
Transportirte Personen von Bern aus	613
Mit Verweis über die Grenze spedirte Subjecte	58
Bewilligungen an entlassene Schellenwerksträflinge zum Eintritt in die Hauptstadt	312
Bewilligungen an verwiesene Personen zum Eintritt	71
Verbrecher eingeliefert	26
Ausgeliefert	27
Ausschreibungen aller Art	2,531
Einsperrungsstrafen vollzogen	354
Entlassene Sträflinge	280

Gefängnisse in Bern.

a. Inneres Gefängniß: Gefangene	268
b. Außeres Gefängniß: Gefangene	1,910

Fremdenpolizei.

Die Revision der Fremdenschriften erstreckte sich über 1202 Personen.

B. Landjägercorps.

Der Bestand der fünf Divisionen des Landjägercorps war 5 Wachtmeister, 14 Corporale und 236 Gemeine.

Neu angenommen wurden 20. Entlassen: a. mit Retraitegehalt 3; b. auf eigenes Verlangen 7; c. zu den Bezirkslandjägern übergetreten 2; d. wegen Untüchtigkeit 1; e. wegen übler Aufführung 4; gestorben 3.

Unter die Leistungen des Corps gehören:

Arrestationen von Verbrechern 876; wegen grober Mißhandlung, Unzucht, Unfittlichkeit, liederlichen Lebens 550; wegen Verweisungsübertretung 339; wegen unbefugten Steuer sammelns 34; wegen unbefugten Hausirens 369; von Vaganten und Bettlern 2545; infolge Verhaftsbefehls 774; Abnahme von Polizeianzeigen 5399; Transporte von Gefangenen 4672.

Das Vermögen der Landjägerinvalidencasse beläuft sich auf 31. December 1844 auf Fr. 40,952 Rp. 44 $\frac{1}{2}$. Es hat sich dasselbe im Jahre 1844 vermehrt um Fr. 586 Rp. 66.

Was die Entwürfe einer nähern Organisation der Centralpolizeidirection und eines Reglements für das Landjägercorps anbetrifft, so wurden die dahierigen Arbeiten, nachdem das Justiz- und Polizeidepartement über einzelne Hauptgrundsätze sein Gutachten abgelegt hat, vom Regierungsrathe der Polizeisection zur neuen Bearbeitung zurückgesandt.

C. Strafanstalten.

a. Die Strafanstalten in Bern.

In Bezug auf die innere Organisation dieser Anstalten ist von Bedeutung nichts geschehen als die Aufstellung eines neuen Besoldungsmodus für das Aufseherpersonale. Bis zu

Ende des Jahres 1843 hatten nämlich mit Ausnahme des Hütten- oder Schreinermeisters alle Zuchtmeister gleich viel Besoldung und eben so die Zuchtmeisterinnen, nämlich Erstere Fr. 175, Letztere Fr. 125 jährlich; dann wurden denjenigen Gliedern des Aufseherpersonals, welche sich durch ihre Pflichttreue und ihren Diensteifer auszeichneten, nach Maßgabe ihrer Leistungen jährlich eine Gratification zuerkennt, deren Betrag von Fr. 8 bis auf Fr. 50 steigen konnte. Eine längere Erfahrung lehrte jedoch, daß nicht nur die bisherigen Besoldungen theilweise zu gering waren, sondern daß das Besoldungssystem überhaupt als unzweckmäßig betrachtet werden mußte, und der häufige dem Gedeihen der Anstalt und der Disciplin so nachtheilige Wechsel der Zuchtmeister seinen Grund hauptsächlich in diesem Uebelstande hatte. Daher wurde das bisherige Besoldungssystem abgeändert und als neue Grundsätze festgestellt, daß die Besoldungen des Aufseherpersonals mit den Dienstjahren steigen, die bisher ertheilten Gratificationen dann aber wegfallen sollen, zumal die damit beabsichtigte Wirkung keineswegs erreicht worden, da dieselben mehr Unzufriedenheit und Entmuthigung bei den Uebergangenen erregten, als sie den damit Bedachten zur Aufmunterung dienten. Die neuen Besoldungen zerfallen in vier Classen, wovon die unterste mit Fr. 160 für die Zuchtmeister und Fr. 120 für die Zuchtmeisterinnen auf das erste Jahr Dienstzeit; die nächste mit Fr. 180 und Fr. 132 auf das zurückgelegte erste Jahr Dienstzeit, die folgende mit Fr. 200 und Fr. 144 auf vier und die höchste mit Fr. 220 und Fr. 160 auf acht Jahre Dienstzeit; die zwei höchsten Classen aber nebst dieser auch noch durch Tüchtigkeit und gutes Betragen bedingt sind. Der Obermeister bezieht nach dem Großrathsbeschlusse von 1836 eine Besoldung von Fr. 600, welche unverändert beibehalten wird. Der Viceobermeister bezog eine solche von Fr. 250 und nach dem neuen Besoldungssystem eine Zulage von Fr. 80, ebenso der Oberweber-

meister; und ausnahmsweise bleiben dem gegenwärtig angestellten ersten Schuhmachermeister 2 % aus der Schuhmacherlosung zugesichert. Obige Veränderungen sind mit dem Jahre 1844 eingetreten. Auf den 31. December 1844 befanden sich außer dem Obermeister, dem Lehrer und der Haushälterin noch 35 Zuchtmeister, 10 Zuchtmeisterinnen und 1 Pörtnerin im Dienst, alles zusammen 49 Personen. Im Allgemeinen herrscht im Aufseherpersonale Disciplin und Dienstbesessenheit.

Der Bestand der Sträflinge war auf den 1. Januar:

	Männer.		Weiber.		Total.	
	1844	1845	1844	1845	1844	1845
a. im Schellenwerk .	124	153	19	20	143	173
b. im Zuchthause . .	214	211	76	90	290	301
	<u>338</u>	<u>364</u>	<u>95</u>	<u>110</u>	<u>433</u>	<u>474</u>

Eingetreten sind laut Sentenz 286, durch Verlegung 1, also 287. Ausgetreten sind: durch Zeitvollendung 174, Strafnachlaß 58, Verlegung 2, Tod 12: im Ganzen 246. Die Mittelzahl betrug, mit Hinzurechnung der nach Thorberg Verlegten, $456^{132/366}$ und ohne diese letztern, also nur von sämtlichen im Hause anwesenden Sträflingen, $453^{102/366}$ oder 48 mehr als im Jahre 1843.

Das Verhältniß der Recidiven zu der Gesamtzahl der Eingetretenen stellt sich auf $26^{13/100}$ % und ist beinahe gleich wie im Jahre 1843. Ins Schellenhaus sind 15 Männer und keine Weiber, ins Zuchthaus 34 Männer und 27 Weiber als recidiv eingetreten. Unter den 474 Individuen, welche auf 1. Jenner 1845 in den hiesigen Strafanstalten enthalten waren, sind 416 peinlich und 58 polizeirichterlich verurtheilt worden. Hinsichtlich der Heimathhörigkeit zählte man 421 Cantonsangehörige, 38 Schweizerbürger aus andern Cantonen und 15 Ausländer. Noch nicht admittirte Gefangene waren 9. Auf gleichen Zeitpunkt waren die sämtlichen Gefangenen in die vorgeschriebenen drei Classen auf folgende Weise vertheilt:

in der Prüfungsklasse befanden sich 249; in der Classe der Bessern 60; in der Classe der Schlechtern 165.

Aufsicht und Disciplin.

Eine Wiederholung der Klagen über die un Zweckmäßige Bauart des Hauses und über die daraus folgende Erschwerung der Aufsicht, folglich auch der Handhabung der Ordnung, welche seit einigen Jahren durch die Ueberfüllung der Anstalt noch bedeutend schwieriger wurde, würde nicht viel helfen, indem es weder in der Macht der Behörden, noch viel weniger in derjenigen des Directors liegt, diesen Uebelstand in der nächsten Zeit zu beseitigen. D s Betragen der Sträflinge war im Ganzen genommen befriedigend; die meisten derselben zeigten sich willig und gehorsam; grobe Excesse kamen nicht vor. Zwar fehlte es nicht an Widerspenstigen; diese waren jedoch nicht in großer Zahl und konnten stets ohne weitere Störung zum Gehorsam gebracht werden.

Sanitarischer Zustand.

Dieser war wie in den frühern so auch im Jahre 1844 sehr günstig. Wohl dürften wenige andere Strafanstalten solche Ergebnisse zeigen, obschon in vielen derselben gewiß nicht alle Gefangenen in die Infirmerie wären verlegt worden, welche sich hier auf kürzere oder längere Zeit darin befanden; derjenigen nicht zu gedenken, welche die Krankenkost außer der Infirmerie genossen. Die sämmtlichen Krankentage betragen für die Männer 4817, für die Weiber 3840, also auf den Tag durchschnittlich $23\frac{2}{3}$, was auf sämmtliche Sträflinge berechnet $5\frac{2}{10}\%$ ausmacht. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 3812. 10 Rp., mithin per Person und Krankentag auf Rp. 44. Innerliche Krankheitsfälle 654; davon wurden geheilt 612, gebessert oder blieben in Behandlung 31; es starben 11. Chirurgische Krankheitsfälle 82; davon wurden geheilt 77, gebessert oder blieben in Behandlung 4; es starb 1. Unter den Männern fand ein Selbstmord durch Erdrosslung Statt, und ein Selbstmordsversuch, ebenfalls durch Erdrosslung.

Nahrung.

Von verschiedenen Seiten her hatten sich im Publicum und selbst in der Mitte des Großen Rathes Stimmen erhoben, als genöthen die Züchtlinge in der hiesigen Strafanstalt eine zu reichliche Kost, und als sei in diesem Umstande eine Ursache der vielen Recidivfälle zu finden. Die Polizeisection sah sich deßhalb veranlaßt, diesen Gegenstand einer reiflichen Untersuchung zu unterwerfen, und das Ergebniß derselben mit ihren Anträgen begleitet dem Regierungsrathe zu hinterbringen. Nach Anhörung des daherigen Gutachtens hielt jedoch der Regierungsrath nicht dafür, daß hinreichende Gründe vorhanden seien, um in dem gegenwärtigen, aus triftigen Motiven also festgesetzten Nahrungsmodus der hiesigen Züchtlinge eine Abänderung zu treffen. Es hat die seit 1836 auf eine vorgenommene sorgfältige Untersuchung hin verbesserte Kost den unbestreitbaren Nutzen gebracht, daß seitdem die Krankenzahl der Züchtlinge wesentlich abgenommen und sich überhaupt günstiger gestellt hat, als in den meisten anderweitigen Strafanstalten. Auch muß man nicht glauben, daß die sogenannte gute Kost in der Strafanstalt eine Ursache der Vermehrung der Sträflinge sei. Die Klage über die Anfüllung der Strafhäuser ist allgemein und beruht auf ganz andern Ursachen.

Seelsorge.

Die Sonntags- und Wochengottesdienste haben in gewohnter Weise Statt gefunden. Auch die Abendmahlsfeier hat während der vier Festzeiten auf übliche Weise gehalten werden können; jedesmal haben durchschnittlich 50 Gefangene aus der Classe der Bessern daran Theil genommen, und circa 15 haben sich der Theilnahme enthalten. 6 Mädchen und 8 Knaben erhielten den Confirmandenunterricht. Nach vollendetem Unterrichte wurden 3 Knaben und 1 Mädchen zum heiligen Abendmahl admittirt.

Im Schulwesen hat sich keine wesentliche Veränderung zugetragen. Die Genehmigung und Einführung einer gehö-

rigen Instruction hat demselben eine festere Gestaltung gegeben, und dieser Instruction gemäß wurde ein Stundenplan entworfen, nach welchem seither der Unterricht in wöchentlich 34 Unterrichtsstunden ertheilt worden ist. Die jüngern Züchtlinge haben die doppelte Stundenzahl, während die ältern Züchtlinge durchschnittlich drei oder vier Unterrichtsstunden genießen. Der Sonntagsnachmittagsunterricht fand wie früher mit verdankenswerther Bereitwilligkeit der Lehrenden Statt. Die Bibliothek ist in Folge Ermächtigung der Polizeisection am Schlusse des Jahres 1844 um beiläufig 70 Bände vermehrt worden, und sie wird besonders Sonntags fleißig benutzt.

Patronirung der Sträflinge.

In dieser Beziehung ist leider ein Stillstand, sogar Rückschritt eingetreten; einige zuverlässige Gefangene sind freilich untergebracht und patronirt worden, aber nur in sehr geringer Zahl. Die Gründe dieser Erscheinung liegen theils in dem ganz natürlichen Bedenken, andern Leuten einen Menschen zu empfehlen, dem man selbst nicht Zutrauen schenken kann, theils in dem Mangel an tüchtigen Schutzbeiständen, welche Eifer und Geschick für dieses Werk zeigen und den Strafentlassenen wirklich die gehofften Hülfeleistungen gewähren.

Beschäftigung der Sträflinge.

Auf 31. December 1844 waren im Innern des Hauses beschäftigt mit Weben 61, Spulen und Zetteln 23, Schustern 28, Schneidern 12, Schreimern und andern Holzarbeiten 9, Schlossern und Schmieden 3; Spinnen: 104 Männer und 57 Weiber, Nätherei 6 Weiber u. s. w. Auf äußerer Arbeit 88, im Sommer bis auf 200.

Tuch- und Leinwand wurden gewoben 111,238 Ellen, wovon für die Anstalt 32,331 Ellen. Der Ertrag der Fabricationsarbeiten belief sich auf Fr. 21,850. 65 Rp., wovon Fr. 9131. 07 Rp. in weiblichen Arbeiten für die Kunden-

weberei bestanden. Fr. 1899. 78 Rp. wurden auf den Hüttenarbeiten, Fr. 1805. 50 Rp. auf der Schuhmacherei verdient. An Tagelöhnen wurden für die dem Staate und den Particularen gemachten Arbeiten bezogen Fr. 15482. 35 Rp. Der Verdienst auf der Landwirthschaft betrug in Bern Fr. 5928. 44 Rp., in Köniz Fr. 6691. 33 Rp., zusammen Fr. 12,619. 77 Rp. Vertheilt man diese Summe auf die oben ausgesetzten Tagwerke, so erhält man Rp. $99\frac{3}{4}$ per Tagwerk in Bern und Rp. 164 per Tagwerk in Köniz, was jedenfalls ein sehr günstiges Resultat ist, um so mehr als die Erzeugnisse nur zu mäßigen Preisen berechnet sind. Die Tagelöhne für die Torfgräberei werden wie gewöhnlich zu Bz. 7 zu den übrigen Kosten berechnet und sämtliche Kosten dann als Ankaufspreis des Torfes angenommen. Die Gesamtkosten der Torfgräberei beliefen sich auf Fr. 4758. 95 Rp., für welche man eine Ausbeute von 461 Doppelfudern Torf, 20 Prestorf- und 132 Torferdefuhren, also zusammen 613 Doppelfuder erhielt, so daß das Doppelfuder durchschnittlich auf Bz. $77\frac{2}{3}$ zu stehen kommt; es ist aber der Prestorf zu Bz. 90, der gewöhnliche Torf zu Bz. 85 und die Torferde zu Bz. 50 zu berechnen. Die Tagelohnarbeiter kommen durchschnittlich pr. Tagwerk auf Rp. $64\frac{3}{4}$, die Hüttenarbeiter auf $59\frac{1}{2}$, die Schuhmacher auf $25\frac{1}{4}$, die Weber auf circa 55 und die Spinner nur auf etwa 9 Rp. Die Schneider und Näherinnen arbeiten meistens nur für die Anstalt, und die übrigen Fabrikationszweige sind unbedeutend.

Der Gesamtverdienst beläuft sich auf Fr. 51,834. 02 Rp. Alles, was aus der Landwirthschaft und der Fabrikation für die Anstalt gebraucht wurde, ist wie das Verkaufte oder zum Verkaufe Bestimmte angeschlagen; dagegen wird dasselbe aber auch im Ausgeben zu den gleichen Preisen berechnet.

Die Einnahmen betragen . . .	Fr. 122,439.	33
Die sämtlichen Ausgaben dagegen =	130,188.	26
Die Mehrausgaben von . . .	Fr. 7,748.	93

wurden durch einen auf Rechnung des Credits von 1845 erhobenen Vorschuß von Fr. 6158 und aus den Einnahmen zu Anfang des Jahres 1845 gedeckt.

Diese bedeutende Kostenvermehrung rührt hauptsächlich von den theuern Lebensmitteln, daneben auch von dem Umstande her, daß außergewöhnlich viele gefährliche Züchtlinge im Hause sich befanden, welche nicht mit abträglichen Arbeiten beschäftigt werden konnten, und weil durch die Beendigung der Schanzenabtragung viele Tagelohnarbeiten zurückblieben. Hätte man den Winter durch keine Züchtlinge mit Straßenarbeiten beschäftigen können, so wäre der Nachtheil nicht nur in finanzieller, sondern auch in disciplinarischer Hinsicht noch viel größer gewesen, und es wäre bei der Ueberfüllung des Hauses sogar unmöglich geworden, alle Züchtlinge irgendwie zu beschäftigen, was doch das wirksamste Mittel zu Erhaltung der Disciplin ist.

Die Gesamtkosten für die Anstalt (die Ausgaben für Fabrication und Landwirthschaft können hier nicht in Rechnung kommen, wie solches in den frühern Jahren irrig geschehen ist, weil diese nur den Betriebsfonds, also eigentlich nur Vorschüsse bilden) beliefen sich auf zusammen Fr. 93,280. 26 Rp., was für 454 Sträflinge auf jeden jährlich Fr. 205. 46 $\frac{1}{3}$, täglich Rp. 56 $\frac{1}{7}$ gibt. Die Verwaltungskosten betragen Fr. 20,243. 73 Rp. Der Beitrag des Staates belief sich auf Fr. 46748. 93 Rp. Schließlich kann nicht umhin bemerkt zu werden, daß die Führung des Rechnungswesens der Anstalt, welche sich nicht nur auf die Verwaltung, die Fabrication und die Landwirthschaft erstreckt, sondern auf eine besondere Rechnung für jeden einzelnen Züchtling sich ausdehnt, eine höchst schwierige und weitgreifende Aufgabe ist, welche von dem Buchhalter mit lobenswerthem Eifer und Geschick erfüllt wird.

b. Die Strafanstalten in Pruntrut.

Die Organisation dieser Anstalten hat im Jahre 1844 keine Veränderung erlitten. Mit Ausnahme der Desertion

eines Züchtlings, der sich auf äußerer Arbeit befand, und der sich wenige Tage nach seiner Entweichung freiwillig wieder stellte, störte nichts ihren gewöhnlichen Gang, obschon es an äußern Anlässen keineswegs fehlte. Einige Zuchtmeister mußten nämlich entlassen werden, und ihre Ersetzung fiel nicht ganz glücklich aus; die vorgenommenen beträchtlichen Baureparationen machten die Anwesenheit vieler freier Arbeiter nothwendig und gefährdeten durch offene Stellen die Sicherheit der Gebäude. Dessen ungeachtet verdient das gute Betragen der Sträflinge Anerkennung: mit wenigen Ausnahmen genügte es an gelinden Disciplinarstrafen. Das Aufseherpersonale bestand aus fünf Zuchtmeistern und einer Aufseherin für die Weiber.

Der Bestand der Sträflinge war folgender:

	Männer.		Weiber.		Total.	
auf 1. Jänner	1844	1845	1844	1845	1844	1845
a. im Schellenhause	4	10	—	2	4	12
b. im Zuchthause . . .	50	50	17	16	67	66
Total	54	60	17	18	71	79

Eingetreten sind 53, ausgetreten 46. Unter den in Folge Sentenz eingetretenen 9 Schellenhaussträflingen waren 2 recidiv, unter den 42 Zuchthaussträflingen 7. Der Heimathhörigkeit nach waren 71 Cantonsbürger, 3 Schweizer aus andern Cantonen, 4 Ausländer. Es befanden sich am 31. December 1844 in der Prüfungsclasse 23, in der Classe der Bessern 12, in der Classe der Schlechtern 43. Die Mittelzahl der Sträflinge belief sich auf $76\frac{3}{4}$.

Auf den Vorschlag des Herrn Zuchthausdirectors zu gänzlicher Absonderung der Weiber von den männlichen Züchtlingen durch Errichtung eines neuen Locals in einem besondern Theile der Anstalt bewilligte der Regierungsrath hiefür einen außerordentlichen Credit von Fr. 3000, und die Polizeisection übertrug die Leitung und Ausführung dieser Arbeiten mit

vollem Vertrauen dem Herrn Zbinden. Die Arbeiten wurden gegen Ende März begonnen und so rasch fortbetrieben, daß die Weiber am 28. December in ihr neues Local verlegt werden konnten. Dieses besteht nunmehr aus einem geräumigen Attelier, aus zwei aneinander stoßenden Schlafzimmern, jedes von zwölf und im Nothfalle von vierzehn Betten, einer Infirmerie von acht bis zehn Betten, einem Zimmer für die Aufseherin und aus zwei Zellen. Die Arbeiten sind befriedigend ausgefallen; ein großer Theil wurde durch die Züchtlinge selbst besorgt, und der Credit wird nicht erschöpft werden. Die gänzliche Beendigung dieser Arbeit wird beim Eintritte der bessern Jahreszeit in kurzer Zeit vollendet werden, und die Sache selbst neben der Trennung der Geschlechter den Vortheil haben, daß eine größere Anzahl von Züchtlingen in der Strafanstalt zu Pruntrut wird aufgenommen werden können, als bisher.

Was die finanziellen und industriellen Verhältnisse betrifft, so wurden folgende Einnahmen gemacht: von der Weberei Fr. 3606. 03 Rp.; von der Spinnerei Fr. 85. 98 Rp.; von der Schneiderei und Schuhmacherei Fr. 112. 20 Rp.; von Verschiedenem (Uhrmacherei) Fr. 152. 20 Rp.; von den Tagelöhnen Fr. 1277. 90 Rp.; von der Landwirthschaft Fr. 2516. 28 Rp. Das Gesamteinnehmen belief sich auf Fr. 17,342. 29 Rp., das Ausgeben auf Fr. 16,343. 40 Rp. Zu Bestreitung des Letztern erforderte es einen Staatszuschuß von Fr. 7267. 72 Rp. Derselbe auf die Mittelzahl der Sträflinge, nämlich $76\frac{1}{4}$, vertheilt, bringt auf jeden Fr. 94. $69\frac{1}{3}$ per Jahr oder Rp. $25\frac{11}{12}$ pr. Tag. Im Jahre 1843 brachte es auf den Sträfling im Jahre Fr. 81. $72\frac{1}{3}$ Rp. oder täglich Rp. $22\frac{2}{5}$. Dieses weniger günstige Resultat für das Jahr 1844 kann seine Rechtfertigung in folgenden Umständen finden: a. in den außergewöhnlich hohen Preisen der Kartoffeln; b. in der mindern Zahl von Tagelohnarbeiten bei Privaten und im ungünstigern Betriebe der Weberei; c. in der großen

Zahl von Kranken; d. in der großen Zahl von Bezirksgefangenen, deren Unterhaltungskosten größtentheils erst im folgenden Jahre eingehen; e. in den abgesehen von dem neu errichteten Weiberlocal immerhin beträchtlichen Reparationskosten für Instandhaltung des alten Gebäudes.

Die vorzüglichste und einträglichste Beschäftigung der Sträflinge war wie gewohnt die Weberei und die Tagelöhne. Hinsichtlich der Weberei wird bemerkt, daß in Allem gewoben wurden 33,490 Ellen, wofür 1744 für die Anstalt. Von dem daherigen Ertrage von Fr. 3606. 03 Rp. sind den Arbeitern für ihren Theil an der Arbeit zugekommen Fr. 319. 84 Rp. Bei größerem Raum und Vermehrung der Arbeiter wird die Weberei eine viel größere Ausdehnung gewinnen können. Hinsichtlich der Tagelöhne bei Particularen, die bis dahin stets einen guten Ertrag lieferten, belief sich derselbe im Jahre 1844 nur auf Fr. 1277. 90 Rp., herrührend von 1958 $\frac{1}{2}$ Tagwerken, während er im Jahre 1843 auf Fr. 1775. 75 Rp. sich belief. Die Ursache lag in dem Mangel geeigneter Züchtlinge zur Zeit der großen Landarbeiten und in der Errichtung der Dreschereien, was auch für die Zukunft diesen Arbeitszweig stets mehr beschränken wird. Unter dem Ertrag industrieller Thätigkeit erscheinen diesmal auch Fr. 147 für Uhrmacherei. Zwei Züchtlinge, welche dieses Fach kannten, wurden damit beschäftigt, und zwar auf dem Fuße, daß man sie mittelst der Bezahlung ihrer Pension von Bk. 5 täglich auf eigene Rechnung arbeiten ließ. Dieser Modus brachte der Anstalt den großen Vortheil, daß sie sich nicht mit der Anschaffung kostspieliger Werkzeuge zu befassen brauchte.

Hinsichtlich der Landwirthschaft ist zu bemerken, daß 19 Zucharten und 285 Ruthen gemietheten Landes durch die Züchtlinge bearbeitet worden sind. Mit Ausnahme von 3 $\frac{1}{4}$ Zucharten Weizen, welche vom Rost ergriffen wurden, war die Erndte durchweg befriedigend. Auch war das finanzielle Ergebnis nicht ungünstig: der Reinertrag war Fr. 1704. 06 Rp.

Ueber den sanitarischen Zustand ist leider kein befriedigender Bericht zu erstatten. Nie war die Infirmerie mit Kranken beiderlei Geschlechts so fortdauernd angefüllt, wie im Jahre 1844. Die Mittelzahl der Kranken stieg auf täglich $12\frac{1}{4}$, was beinahe den sechsten Theil der gesammten Bevölkerung ausmacht. 6 Männer sind gestorben, 4 davon an der Lungenschwindsucht, mit der sie in die Anstalt getreten; der fünfte an Altersgebrehen. Was die übrigen Kranken betrifft, so war der größere Theil mit vorübergehenden Uebeln behaftet. Nur wenige mehr oder weniger schwierige Krankheitsfälle waren vorhanden. Die Zahl der Kranken war übrigens öfters mit solchen Individuen vermehrt, welche mit der Kräge behaftet waren und in diesem Zustande aus den Bezirksgefängnissen in Pruntrut ankamen.

Cultus und Unterricht haben ihren gewohnten Fortgang gehabt. Vier reformirte Sträflinge wurden zum h. Abendmahl unterwiesen; einer trat vor der Admiffion aus; ein anderer mußte zurückgewiesen werden; zwei wurden admittirt. Schließlich wird hier erwähnt, was der Herr Zuchthausdirector in seinem Jahresberichte bezüglich auf das Patronage der Züchtlinge bemerkt. Er sagt nämlich darüber ungefähr Folgendes: Die schlechten Streiche, welche verschiedene Freigelassene in der dortigen Gegend den Meistern, bei denen sie untergebracht waren, gespielt haben, sind der Grund, daß es unmöglich wird, denselben ferner Brod zu verschaffen. Kein einziger, der in der Umgegend ein Asyl gefunden, hat den Erwartungen entsprochen; die meisten haben sich verstoßlenerweise und ihre Meister bestehend entfernt und geriethen neuerdings in Gefangenschaft, oder brachten dieselben durch ihre Entfernung in Verlegenheit, nachdem sie das Nothdürftigste verdient hatten, um sich zu bekleiden. Ueber diejenigen Züchtlinge, welche durch Verwendung des Herrn Directors Zbinden im alten Canton patronirt wurden, sind keine günstigeren Berichte eingelangt. Im Jahre 1844 wurde kein austretender

Sträfling eigentlich patronirt, was seinen Grund hat theils in dem plötzlichen Austritt oder in der Weigerung der Einen; in der geringen Hoffnung auf einen günstigen Erfolg bei den Andern; in dem Umstande, daß ein großer Theil Fremde waren, oder Verheirathete, welche von ihren Eltern oder Verwandten reclamirt wurden. Uebrigens ziehen diejenigen, welche einiges Geld besitzen, vor, ihre eigenen Meister zu bleiben; diejenigen, die solches entbehren, suchen die Patronirung hauptsächlich nur zu dem Zwecke, durch den Erwerb von Geld oder Kleidung in den Stand gesetzt zu werden, nachher desto leichter ihren Neigungen nachzuleben, und die Zahl derjenigen dürfte sehr klein sein, welche sich in wahrem Vertrauen dieser wohlthätigen Schutzaufsicht unterziehen und in der aufrichtigen Gesinnung, dieselbe zu ihrer Besserung zu benutzen.

c. Die Enthaltungs- und Kostgängeraufsichtsanstalt in Thorberg.

	Männer.	Weiber.	Total.
Auf ersten Jänner 1844 waren in diesen Anstalten anwesend	8	4	12
Eingetreten sind im Laufe des Jahres	15	4	19
Es haben sich demnach in diesen Anstalten im Ganzen befunden	23	8	31
Im Laufe des Jahres 1844 sind ausgetreten	10	3	13
Auf 31. December 1844 war der Bestand	13	5	18

Unter den Gefangenen und Kostgängern waren vier nicht unterwiesene junge Personen, denen vom angestellten Seelsorger Religionsunterricht erteilt, und von welchen zwei zum h. Abendmahle admittirt worden sind. Von den wegen Ge-

müthsfrankheit und Delirium nach Thorberg gebrachten Personen konnten drei als geheilt wieder entlassen werden. Wegen Mangels an einem in der Nähe wohnenden Arzte ist die ärztliche Sorge in Folge Uebereinkunft provisorisch für ein Jahr Herrn Dennler, Arzt zu Burgdorf, übertragen worden, welcher dafür ein Honorar von Fr. 400 bezieht.

Im Uebrigen sind die Verhältnisse, was die innere Einrichtung der Anstalt, die Seelsorge, die Behandlung und Beschäftigung der Gefangenen und Kostgänger ic. betrifft, vollkommen gleich geblieben.

d. Oberaufsicht über die Gefangenen.

Die Polizeisection machte es sich zur Pflicht, die monatlich aus den Amtsbezirken einlaufenden Gefangenschaftsrapporte durch eines ihrer Mitglieder sorgfältig prüfen zu lassen, allfällige daraus hervorgehende Uebelstände und Unregelmäßigkeiten zu rügen, bei längern Enthaltungen Aufschlüsse zu verlangen über den Stand der Untersuchung, auffallende Verzögerungen dem Obergerichte anzuzeigen, und auf diese Weise die Oberaufsicht über die Gefängnispolizei auszuüben. Klagen von Gefangenen über schlechte Behandlung oder schlechte Nahrung kamen ihr indessen keine zu Ohren. Als Oberaufsichtsbehörde über die Gefangenschaften mußte die Polizeisection bei der Anfüllung der Zuchthäuser darauf Bedacht nehmen, wenigstens zur momentanen Aushülfe geeignete Localitäten zu finden, um der Ueberzahl von Gefangenen Platz zu verschaffen. Zu diesem Ende wurden einige Räume in der äußern Gefangenschaft in Bern in Beschlag genommen. Zum nämlichen Zwecke wurden einige Bauten in dem Zuchthausgebäude zu Pruntrut decretirt. Außerdem richtete die Polizeisection ihr Augenmerk auf den hintern Burgerhospital in Bern, wo im Falle der Noth einige Gefangene einer gewissen Classe enthalten werden könnten. Sie trat dießfalls in Unterhandlung mit der Spitaldirection, und es kam eine Uebereinkunft zu

Stande, deren wesentliche Punkte darin bestehen, daß die Spitaldirection dem Staate bestandweise sechs Gefangenschaftszellen sammt den darin befindlichen zwölf Betten und dem übrigen Mobiliar und ein Verhörzimmer zu Benutzung überläßt. Der Spinnmeister wird nach einer ihm zu ertheilenden Instruction den Gefangenwärterdienst verrichten und jährlich vom Staate eine angemessene Vergütung erhalten. Die Beköstigung der Gefangenen wird vom Spitale geliefert, und zwar ist die vom Staate zu leistende Vergütung für die Tischgängerkost auf Bg. 15, für die Pfründerkost auf Bg. 10, für die Spinnstubenkost auf Bg. 6 täglich berechnet. Die Uebereinkunft tritt auf 1. Jänner 1845 in Kraft und ist auf eine Dauer von 3 Jahren geschlossen.

Endlich fand sich die Polizeisection veranlaßt, das Baudepartement neuerdings auf die Dringlichkeit der Herstellung oder verbesserten Einrichtung mehrerer Gefangenschaften, wie z. B. derjenigen zu Schloßwyl, und Biel, aufmerksam zu machen und auf baldige Abhülfe zu dringen.

e. Aufsicht über die Rettungs- und Löschanstalten.

Auch im Jahre 1844 wurden mehreren Gemeinden auf den Antrag der Polizeisection Staatsbeiträge an den Kosten der Anschaffung neuer Feuersprizen verabreicht, und es ist erfreulich, hier bemerken zu können, daß im Allgemeinen ein rühmlicher Eifer unter den Gemeinden entstanden ist, sich mit diesem kostspieligen aber wesentlichen Rettungsmittel bei Feuersbrünsten zu versehen, da, wo ein solches noch nicht vorhanden ist, oder wo die Verhältnisse eine Vermehrung der bestehenden Sprizen nothwendig machen. So erhielt die Gemeinde Erlach eine Beisteuer von Fr. 196. 80; Bassecourt Fr. 160; Ins Fr. 300; Biel Fr. 373; Gstaad Fr. 84. 80; Walterswyl Fr. 39. 80; Courroux und Corcelon Fr. 56; Treiten Fr. 198. 40; Grünen Fr. 110. 40; Ober- und Niedergraswyl Fr. 200.

Die Verabreichung derjenigen Fr. 800, welche nach bisheriger Uebung der Stadt Bern als jährlicher Beitrag an die Kosten ihrer Löschanstalten und des Brandcorps ausgehändigt wurde, unterblieb einstweilen, da der Regierungsrath die Polizeisection mit der Begutachtung der Frage beauftragt hat, wie dieses Steuerverhältniß entstanden sei, und ob unter den gegenwärtigen Verhältnissen ein Grund obwalte, mit der Ausrichtung jener Beisteuer fortzufahren.

Bei diesem Anlasse ließ die Polizeisection eine Untersuchung der dem Staate gehörenden, in Bern befindlichen Feuersprizen vornehmen. Das Resultat dieser Untersuchung war, daß von den sechszehn vorhandenen Sprizen, welche nebst den dazu dienenden Geräthschaften im Jahre 1838 durch einen Sachverständigen auf Fr. 3157 gewerthet wurden, nur noch zwei in brauchbarem Zustande sind, nämlich die im Zeughause aufbewahrte sogenannte Hallersprize und die ebendasselbst aufbewahrte Sprize, welche im Jahre 1837 von Carl Rubin gefertigt worden ist. Alle übrigen sind entweder durch die Länge der Zeit unbrauchbar geworden und nicht einmal reparationsfähig, oder genügen wegen ihrer geringen Beschaffenheit den heutigen Forderungen nicht mehr. In Folge dessen wurde die Polizeisection vom Regierungsrathe beauftragt, von den in der Hauptstadt befindlichen obrigkeitlichen Feuersprizen jene zwei ersterwähnten nebst noch drei Kübelsprizen zur einstweiligen Aufbewahrung auf dem Zeughause und auf dem Rathhause zu behalten, die übrigen unbrauchbaren Sprizen auf gutfindende Weise zu veräußern.

Was die Feuerpolizei im Allgemeinen anbetrifft, so kann nicht wohl in Abrede gestellt werden, daß der Grund der vielen Feuersbrünste größtentheils in der mangelhaften Execution der Feuerordnung und in dem Umstande zu suchen sei, daß die dießfalligen Vorschriften im Publikum nicht hinreichend bekannt oder allmählig in Vergessenheit gerathen seien. So z. B. wird das Tabakrauchen sehr häufig ungestraft mit einer

so unverständigen Sorglosigkeit betrieben, daß man sich verwundern muß, wenn nicht noch zahlreichere Brandunglücke hieraus entstehen. Eine gleiche Sorglosigkeit herrscht im Gebrauche der sogenannten Zündhölzchen und in dem Uebelstande, daß so oft Leute sich mit offenen Lichtern in Scheunen, Ställe und andere feuersgefährliche Orte hinbegeben. Mancher Brand könnte auch im Entstehen gelöscht werden, wenn Particularen wie Gemeinden es sich zur Pflicht machen würden, die vorgeschriebenen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, und wenn insbesondere die Vorschrift über die Aufstellung von Nachtwächtern sorgfältiger beachtet würde, als es der Fall ist. Schon im Jahre 1837 waren zwar die sämmtlichen Regierungsstatthalter durch den Regierungsrath auf die Nothwendigkeit einer kräftigen Handhabung der Feuerordnung aufmerksam gemacht und aufgefordert worden, ihre Thätigkeit ganz besonders auf diesen wichtigen Zweig der Polizeiverwaltung zu wenden. Nichts desto weniger hielt die Polizeisection dafür, daß eine ähnliche Aufforderung neuerdings am Orte wäre. Sie ließ den Regierungsstatthaltern eine Anzahl von Exemplaren der gedruckten Feuerordnung vom Jahre 1819 mit dem Auftrage zukommen, dieselben bestmöglich zu verbreiten und vorzüglich an Vorgesetzte, Feuerpolizeibeamte u. s. f. auszutheilen. Gleichzeitig sprach die Polizeisection in einem Kreis Schreiben gegen die Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten die Erwartung einer gehörigen und energischen Handhabung jener Verordnung aus, indem sie diesen Beamten zu Gemüth führte, daß eine kräftige Execution der dahерigen Vorschriften unerläßlich sei, daß namentlich den Landjägern und Polizeidienern Wachsamkeit und Eifer anempfohlen werden solle, daß den einlangenden Anzeigen von Gesetzesübertretungen ab Seite der Regierungsstatthalter pflichtgemäß Folge gegeben und die Fehlbaren von dem Richter nicht nur mit einer Ermahnung entlassen, sondern gebührend bestraft werden.

f. Ertheilung von Lebensrettungsprämien.

In fünfzehn verschiedenen Fällen fand sich die Polizeisection bewogen, Handlungen der Nächstenliebe, die sich in der Rettung eines Menschenlebens kund gaben, zu belohnen. Unter diesen verdient besonders bemerkt zu werden die edle Handlungsweise des Zephirin Clemence zu Pommerats, dessen kühnem Entschlusse und persönlicher Hingebung es gelang, bei dem am 13. Jänner 1844 zu Pommerats stattgefundenen Brande die Rettung einer siebenzigjährigen Frau aus einem Zimmer des ersten Stockwerkes des brennenden Wohnhauses zu vollbringen, in einem Augenblicke, wo der Zugang zu demselben nicht mehr offen war, und wo unmittelbar nach vollbrachter That der Einsturz des Dachstuhls die Zerstörung jenes Zimmers verursachte. In Anerkennung dieser lobenswerthen Hingebung ward dem Clemence die silberne Verdienstmedaille zugesprochen, und ihm überdieß eine Recompensz von Fr. 50 verabreicht.

g. Anzeigen von Unglücksfällen oder außergewöhnlichen Todesfällen.

Der Polizeisection wurden 44 Anzeigen von außergewöhnlichen Todesfällen, worunter 16 Fälle von Ertrinken, und 17 Anzeigen von Selbstentleibungen eingereicht.

III. Criminalpolizei.

Die Beaufsichtigung der Criminalpolizei, d. h. Verhinderung und Entdeckung von Verbrechen, Entdeckung, Signalisirung und Einbringung der Gethäter von Vergehen und Verbrechen, Stellung von Anträgen zu Auslieferung von solchen ist zunächst unmittelbare Aufgabe der Centralpolizeidirection, und die daherigen Leistungen erscheinen in der hievor enthaltenen Uebersicht der von dieser Beamtung besorgten Geschäfte.

Die verschiedenen Begehren um Begnadigung, theilweisen Straferlass, Strafumwandlung, Strafaufschub u. s. w., welche

die Polizeisection zu begutachten hatte, stiegen auf die Zahl von 168. Darunter sind jedoch nicht begriffen die Empfehlungen für den Erlaß des letzten Zwölftels der Strafzeit der bessern Sträflinge von Seite der betreffenden Zuchthausdirectoren, über welche sie nach ihrer Competenz jeweilen von ihr aus entschieden hat.

IV. Fremdenpolizei.

Im Jahre 1844 erhielten gegen Erfüllung der gesetzlichen Requisite 40 Fremde Aufenthaltserwilligungen und 111 Fremde Niederlassungserwilligungen. Der Stand der Fremden im Canton, mit Ausschluß der bloß Durchreisenden, so wie der Schweizer aus andern Cantonen, mit Ausnahme der Freiburger, welche sich mit Niederlassungserwilligungen zu versehen haben, und der fremden Handwerksgehlen war auf 1. Juli 1844 folgender: 883 Fremde mit Niederlassungs- = Bewilligungen, 140 mit Toleranzen; Total 1023 Fremde oder 26 mehr als auf 1. Juli 1843. Unter diesen Fremden befinden sich namentlich 97 Badenser, 38 Baiern, 504 Franzosen, 71 Freiburger, 13 Britten, 29 Heimathlose, 14 Hessendarmstädter, 15 Oestreicher, 10 Polen, 17 Sachsen, 72 Sardinier, 98 Würtemberger.

Die Revision der Fremdenschriften wurde von der Centralpolizeidirection mit gewohnter Sorgfalt und Genauigkeit besorgt. Es wurde von ihr auch eine genaue Angabe des ganzen Bestandes einer jeden im hiesigen Cantone niedergelassenen Fremdenfamilie angeordnet, weil sie sich bei verschiedenen Gelegenheiten überzeugt hatte, daß die jährlich in diesen Familien vorkommenden Aenderungen im Personenstande durch Geburt, Heirath oder Sterbefälle nicht regelmäßig anher verzeigt worden seien, und damit man in Zukunft untersuchen könne, ob wirklich alle Glieder der Familien über ihren Aufenthalt legitimirt seien. Diese Maßregel hat sich bereits als ganz zweckmäßig erwiesen, indem sich wirklich eine große Anzahl von Personen,

meistens Kindern, vorgefunden hat, welche in den Controllen der Centralpolizei nicht eingetragen und mehrertheils auch in ihrer Heimath oder bei ihren respectiven Gesandtschaften nicht eingeschrieben waren. Um diese Einschreibungen zu bewirken, haben die Betreffenden ernste Weisungen erhalten.

In definitiver Erledigung der Anstände, welche sich in Betreff der Niederlassung württembergischer Angehöriger schon im Laufe des verfloffenen Jahres erhoben hatten, setzte endlich der Regierungsrath durch Schlußnahme vom 2. October 1844 als Regel fest, daß den Württembergern die Niederlassung im Canton Bern nur gegen Einlage von Heimathscheinen solle ertheilt werden, welche für die Dauer von wenigstens sechs Jahren gültig sind. Die bereits hier niedergelassenen Würtemberger sollen wenigstens drei Monate vor Ablauf der Gültigkeit ihrer Heimathscheine angewiesen werden, neue oder erneuerte Heimathscheine für sechs Jahre beizubringen, unter Androhung der Fortweisung auf den Zeitpunkt, wo ihre Legitimationschriften ausgelaufen sein würden. Zugleich erhielt die Centralpolizeidirection die Weisung, diejenigen hier niedergelassenen Würtemberger, deren Heimathscheine ausgelaufen sind, sofort anzuhalten, den Canton zu verlassen, und dieselben längstens auf 1. März polizeilich fortzuschaffen, insofern sie nicht Heimathscheine für sechs Jahre gültig vorlegen und darauf die Niederlassungsbewilligung neuerdings erhalten.

Außer der jährlichen Revision der Legitimationschriften der in Folge Niederlassungs- oder Toleranzbewilligungen im Canton Bern sich aufhaltenden Fremden wurde im Jahre 1844 auch in Execution des §. 48 des Fremdengesetzes die seit langer Zeit unterbliebene Revision der von den fremden Handwerksgelellten eingelegten Schriften angeordnet, und gleichzeitig die Centralpolizeidirection vom Regierungsrathe beauftragt, künftighin von sich aus eine solche Revision alle zwei Jahre vorzunehmen und der Polizeisection darüber Bericht zu erstatten.

Der Zubrang von Heimathlosen bildete wie gewohnt den Gegenstand verschiedenartiger Polizeimaßnahmen und Unterhandlungen mit andern Ständen. Nachdem im Laufe des Jahres 1843 durch eine gemeinschaftliche Maßnahme der Regierungen von Bern und Neuenburg eine Anzahl in den beidseitigen Cantonsgebieten aufgegriffener Vaganten dem Vororte zugeführt worden sind, damit derselbe nach Anleitung der bestehenden Concordate über Ertheilung von Heimathrechten an Heimathlose diese Individuen denjenigen Cantonen zuweise, denen sie angehören mögen, wurde in Folge der stattgehabten Ermittlungen die Mehrzahl jener Individuen in ihre Heimath abgegeben. In Bezug auf einige Familien, deren Herkunft unerörtert blieb, verlangte jedoch der Vorort, daß die Stände Bern und Neuenburg, in denen sich diese Heimathlosen angeblich aufgehalten haben, gemäß dem Concordate sich mit den übrigen in dieser Sache betheiligten Cantonen wegen Uebernahme der fraglichen Heimathlosen gütlich zu verständigen, oder die Sache vor das eidgenössische Recht zu bringen hätten. Gegen eine solche Zumuthung protestirte Bern, behauptend, daß aus einem kurzen, weder von den betreffenden Cantonsregierungen noch von den Gemeindsbehörden genehmigten Aufenthalte einer Anzahl heimlich eingedrungener Vaganten kein Duldungsrecht im Sinne des Concordats vom 3. August 1819 hergeleitet werden könne. Deshalb wurde gegen den Vorort die Erwartung ausgesprochen, es werde sich derselbe selbst bei denjenigen Cantonen, welchen dem Ergebnisse bisheriger Nachforschungen zufolge jene heimathlosen Familien angehören, zum Zweck ihrer Anerkennung und Aufnahme nachdrücklich verwenden, und es scheint diese Verwendung mit günstigem Erfolg eingetreten zu sein. Mittlerweile handelte es sich um die Fortschaffung einer neuen Anzahl von neunzehn Heimathlosen, welche theils zu Neuenburg untergebracht worden, und deren Zurücknahme die dortseitige Regierung von dem Stande Bern verlangte, theils aber im hiesigen Canton

aufgegriffen und einstweilen in die äußere Gefangenschaft in Bern verlegt wurden. In Bezug auf diese Heimathlosen wurde gemeinschaftlich mit den neuenburgischen Behörden die nämliche Vorkehr getroffen, wie mit den früher eingedrungenen Individuen dieser Classe, und dieselben zu Ermittlung ihrer Herkunft und Heimweisung nach dem Vororte spedirt. Es beweisen aber diese Zustände die Dringlichkeit einer Bervollständigung der bisherigen Heimathlosenconcordate in dem Sinne, wie sie bereits im Schooße der Tagsatzung in Anregung gebracht worden ist, wofür sich die Berichte aus den Grenzämtern ebenfalls auf's Dringendste aussprechen, da noch hier und da Einschmuggelungen solcher Unglücklicher in unsern Canton von angrenzenden Cantonen versucht werden.

Hier mag auch die Anzeige einer Verfügung Platz finden, welche 1844 auf den Antrag der Polizeisection vom Regierungsrathe erlassen worden ist, und wodurch eine größere Vollständigkeit in der Führung der Civilstandsregister bezweckt wurde. Durch diese Verfügung wurden die sämtlichen Pfarrämter angewiesen, von nun an den Taufschein eines jeden Einsassenkindes ihres Kirchspiels dem Pfarramte seines Bürgerortes zur Einschreibung in den dortigen Tauf- und Bürgerrodel von Amtes wegen zu übersenden, und die Gebühr für den Schein sogleich bei der Taufe von dem Vater des Kindes zu beziehen. Um den mit dieser Maßregel beabsichtigten Zweck vollständig zu erreichen, wurden die Herren Geistlichen ferner angewiesen, auch von der Copulation und dem Todesfalle eines jeden Einsassen dem Pfarramte des betreffenden Bürgerortes von Amtes wegen ungesäumte Anzeige zugehen zu lassen.

Bürgerrechtsankaufs-Begehren von Fremden wurden im Jahre 1844 von der Polizeisection achtzehn, Naturalisations-Begehren fünf behandelt, und drei Fremden ertheilte der Große Rath die Naturalisation, nämlich zwei Deutschen und einem Sardinier.

V. Gewerbspolizei.

Was die nähere Bestimmung des Milchmaßes anbetrifft, wofür die Polizeisection dem Regierungsrathe wiederholt Anträge vorgelegt hatte, so faßte derselbe unterm 18. Jänner 1844 den endlichen Entscheid, von der Einführung besonderer Milchmaße zu abstrahiren, und es ohne weitere Verfügung bei dem Bestehenden bewenden zu lassen, wonach also das allgemeine Gesetz auch für die Messung der Milch Regel machen soll. Für die Liquidation des obrigkeitlichen Vorrathes von Gewichten und Maßen wurden die geeigneten Anordnungen getroffen, um dieselbe im Laufe des Jahres zu beendigen. Im Uebrigen bietet die Vollziehung der neuen Maß- und Gewichtsordnung keinen Stoff zu weiteren Bemerkungen.

Betreffend die Aufsicht über den Brodverkauf, so wurde die Polizeisection vom Regierungsrathe mit der Untersuchung und Begutachtung der Frage beauftragt, ob die durch Beschluß vom 29. December 1837 aufgehobene Brodtaxe nicht wieder einzuführen sei. Um diese wichtige Frage einer gründlichen Prüfung unterwerfen zu können, fand sich die Polizeisection veranlaßt, aus allen Theilen des Landes genaue Berichte darüber einzuziehen, welchen Einfluß die Aufhebung der Brodtaxe auf den Preis des Brodes ausgeübt habe, ob im Publicum über diese Maßnahme gegründete Beschwerden obwalten, ob man sich bei dem gegenwärtigen Zustande, wo die Bestimmung des Brodpreises den Brodverkäufern und somit der freien Concurrnz anheimgestellt sei, wohl befinde, und kein Bedürfniß nach einer Veränderung vorhanden sei, oder ob die Wiederherstellung einer Taxe im Allgemeinen gewünscht werde, und ob erhebliche Gründe und namentlich die Sorge für das allgemeine Wohl eine solche Maßnahme erfordern. Das Hauptresultat dieser aus dem ganzen Canton eingesammelten Berichte bestand nunmehr darin, daß wenig oder keine gegründeten Beschwerden über die Aufhebung der Brodtaxe

gehört wurden, daß die Ansichten und Wünsche, ob eine Brodtaxe wieder eingeführt werden sollte oder nicht, sich ungefähr gleich stellten, daß diejenigen Gemeinden, welche sich für eine Wiedereinführung der Taxe ausgesprochen, im Allgemeinen wenig erhebliche oder gar keine Motive dafür anzubringen wußten, daß hingegen verschiedene Gemeinden, welche die dermalige Einrichtung beizubehalten wünschten, das obligatorische Vorwägen des Brodes und die Aufhebung der Vorschrift, daß dasselbe in Laiben von ganzen Pfunden verbacken werden solle, verlangten. Jene Motive für Wiedereinführung der Brodtaxe beruhten auf der Klage, daß die Brodpreise seit Aufhebung der Taxe immer theuer geblieben seien und mit den Kornpreisen nicht im richtigen Verhältnisse stehen. Es glauben die Gemeinden, welche diese Ansicht aussprachen, daß durch eine Taxe dieses unrichtige Verhältniß ausgeglichen würde; sie verkennen jedoch nicht, daß die Ursache der theuern Brodpreise hauptsächlich auch den Müllern zuzuschreiben sei, und daß über diese eine gehörige Aufsicht Statt finden sollte. Es ist aber auf der andern Seite richtig bemerkt worden, daß die Feststellung einer für den ganzen Canton billigen Brodtaxe ungemein schwierig, ja wohl unthunlich sei. Als ferneres Motiv wurde angeführt, daß die Bäcker sich über den Brodpreis verständigen, so daß das Publicum die Wohlthat der freien Concurrenz nicht genieße. Dagegen befinden sich andere Gegenden bei der freien Concurrenz wohl, und gegen ein Einverständnis der Bäcker können sich Gemeinden und Privaten durch Vereinsbäckereien am Besten schützen. Uebrigens wird allmählig die freie Concurrenz und die Vermehrung der Bäcker auch hier den Uebelstand heben. Mehrere Gemeinden, welche die Wiedereinführung der Brodtaxe wünschen, haben gar kein Motiv dafür anzubringen, sondern dieser Wunsch ging hervor aus der Vorliebe zu alten Gewohnheiten. Es sind vorzugsweise die meisten Gemeinden des Oberlandes, welche für die Wiedereinführung der Brod-

tare gestimmt haben, weil allerdings in diesen Gegenden die Concurrenz mangelt; allein es ist nicht zu übersehen, daß es eben auch Stimmen aus diesen Gegenden waren, welche seiner Zeit bei der Einführung einer Brodtare gegen die Berechnungsart reclamirten und eine billigere Tare für sich in Anspruch nehmen wollten. Was die Wünsche für das obligatorische Vorwägen des Brodes und die Aufhebung der Vorschrift, daß das Brod in Laiben von ganzen Pfunden verbacken werden soll, betrifft, so sind diese Fragen bei der Berathung der neuen Verordnung über den Brodverkauf bereits reiflich erwogen worden, und nicht ohne überwiegende Motive sind die daherigen Bestimmungen so gefaßt worden, wie sie in der dormaligen Verordnung stehen. Was dann endlich die Klagen über schlechte Qualität des Brodes und leichtes Gewicht betrifft, welche in mehreren Berichten ausgesprochen waren, so beruhen dieselben einzig und allein auf einer mangelhaften Execution des Gesetzes, und die Polizeisection ist überzeugt, daß, wenn die Verordnung vom 10. October 1838, welche dem Publicum alle wünschbare Garantie für richtiges Gewicht und gute Qualität des Brodes gewährt, überall gehörig gehandhabt würde, jene Klagen durchweg aufhörten, und selbst der Wunsch um Wiedereinführung einer Tare sich allmählig ganz verlieren würde. Neben der Betrachtung, daß stete Abänderung einmal erlassener Verordnungen sehr nachtheilig auf das Publicum und auf die gute Ordnung und Polizei im Lande wirkt, mußte daher die Polizeisection finden, es seien durchaus keine erheblichen und überwiegenden Gründe vorhanden, um im Interesse des allgemeinen Wohls zu der schwierigen Wiedereinführung einer gesetzlichen Brodtare zu schreiten, welcher Ansicht auch der Regierungsrath beigepflichtet hat.

Einen andern Gegenstand der Gewerbspolizei bildete die Untersuchung der Frage, ob in Betreff der *commis voyageurs* im Canton Bern beschränkende polizeiliche Maßnahmen zu

treffen sein möchten. Zu dem Ende hatte sich die Polizeisection aus den sämtlichen Cantonen Aufschlüsse über die dort bestehenden Verhältnisse der *commis voyageurs* verschafft. Die eingelangten Berichte erzeugten, daß in der Mehrzahl der übrigen Cantone und selbst in solchen, wo der Grundsatz der Gewerbefreiheit nicht proclamirt ist, wie z. B. in Baselstadt, die sogenannten *commis voyageurs* für Waarenbestellungen weder ein Patent zu lösen noch eine Gebühr zu bezahlen haben. Bei der im Canton Bern durch die Verfassung grundsätzlich anerkannten Gewerbefreiheit glaubte daher auch die Polizeisection, es sei um so viel weniger der Fall, die bisherige Freiheit in diesem Zweige des Verkehrs zu beschränken. Dieser Ansicht huldigte auch der Regierungsrath nach Anhörung des daherigen Gutachtens.

Als eines Gegenstandes der Marktpolizei ist ferner eines regierungsräthlichen Beschlusses vom 4. Juli 1844 zu erwähnen, wodurch auf den Antrag der Polizeisection denjenigen Ortschaften, insbesondere im Amtsbezirk Narwangen, der fernere Bezug von Gebühren untersagt worden ist, welche dieselben unter der Benennung von Marktgefällen seit vielen Jahren entgegen den bestehenden Verordnungen und ohne eine Concession zu besitzen, von jedem Stück Vieh, welches auf den Markt gebracht wurde, erhoben und zu Polizeiausgaben verwendet haben.

Die Polizeisection hielt im Jahre 1844 — 51 Sitzungen.
